

S. 139 / Nr. 35 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 73 III 139

35. Entscheid vom 14. November 1947 i.S. Feierabend

Seite: 139

Regeste:

Die Steigerung ist jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten die zu versteigernde Sache (Liegenschaft oder Fahrnis) gepfändet ist, besonders anzuzeigen (Art. 125 Abs. 3 SchKG, Art. 30 Abs. 2 VZG).

Beschwerde des nicht gehörig benachrichtigten Gläubigers (Art. 136 SchKG).

Die Aufhebung des Zuschlags ist abzulehnen, wenn die versteigerte Sache inzwischen an einen Dritten veräussert worden ist und die eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers zeigen, dass er die Eigentumsansprüche des Dritten nicht mit stichhaltigen Gründen zu bestreiten vermag.

L'office est tenu d'aviser spécialement du lieu, du jour et de l'heure de l'enchère tous les créanciers au profit desquels les biens à réaliser (meubles ou immeubles) ont été saisis (art. 125 al. 3 LP, 30 al. 2 ORI).

Plainte du créancier qui n'a pas été correctement avisé (art. 136bis LP).

L'annulation de l'enchère doit être refusée si la chose a été revendue depuis lors à un tiers et s'il ressort des allégations mêmes du plaignant que ce dernier n'a pas de motifs valables à faire valoir pour contester la propriété du tiers.

L'ufficio è tenuto ad avvisare specialmente tutti i creditori, pei quali i beni da realizzare (mobili o immobili) sono stati pignorati, circa il luogo, il giorno e l'ora del pignoramento (art. 125 cp. 3 LEF, 30 cp. 2 RRF).

Reclamo del creditore che non è stato correttamente avvisato (art. 136bis LEF).

L'annullamento dev'essere negato se la cosa è stata nel frattempo rivenduta ad un terzo e se risulta dalle stesse allegazioni del reclamante che egli non ha validi motivi da far valere per contestare la proprietà del terzo.

Am 11. Juli 1947 versteigerte das Betreibungsamt Rapperswil im Auftrage des Betreibungsamtes Zürich 9 die in der Werkstatt der Firma Th. Schulthess & Co. in Rapperswil stehende Stanzmaschine, die zugunsten zweier Gruppen von Gläubigern des René Labhardt gepfändet worden war. Liselotte Rothenfluh, der die auf Fr. 5000. geschätzte Maschine für Fr. 1450. zugeschlagen wurde, verkaufte sie am 15. Juli 1947 für Fr. 4400. an Hans Frey, der sie gleichen Tages an Th. Schulthess & Co. vermietete.

Der Rekurrent, der sich als Gläubiger der zweiten Gruppe bezeichnet und von der auf Begehren der Gläubiger

Seite: 140

der ersten Gruppe durchgeführten Verwertung erst am 16./17. Juli 1947 erfahren haben will, führte am 95. Juli 1947 Beschwerde mit dem Antrag, es sei die Steigerung vom 11. Juli 1947 aufzuheben und eine neue anzuordnen, da ihm entgegen Art. 125 Abs. 3 SchKG keine Steigerungsanzeige zugestellt worden sei. Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die untere mangels «Passivlegitimation» des Betreibungsamtes Rapperswil, die obere mit der Begründung, eine allfällige Aufhebung des Steigerungszuschlages könnte angesichts des Weiterverkaufs der Maschine, den ungültig zu erklären die Aufsichtsbehörden «schon formell» nicht in der Lage seien, «keine praktischen Wirkungen mehr entfalten und jedenfalls nicht dazu führen, die Stanzmaschine auf eine neue Steigerung zu bringen».

Vor Bundesgericht erneuert der Rekurrent seinen Beschwerdeantrag. Das Betreibungsamt Zürich 9 hat die ihm gebotene Gelegenheit, sich zum Rekurse zu äussern, nicht benutzt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist am richtigen Ort geführt worden, selbst wenn allein das Betreibungsamt Zürich 9 dafür verantwortlich sein sollte, dass dem Rekurrenten eine Steigerungsanzeige nicht zugestellt worden ist; denn auf jeden Fall könnte nur die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Rapperswil den von diesem erteilten Steigerungszuschlag aufheben.

2. Aus Art. 125 Abs. 3 SchKG hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtes gefolgert, dass jeden? Gläubiger, zu dessen Gunsten die zu versteigernde Sache gepfändet ist, eine besondere Steigerungsanzeige zuzustellen sei (BGE 40 III 20). Für die Liegenschaftensteigerung wird dies heute durch Art. 30 Abs. 2 VZG ausdrücklich vorgeschrieben. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Verwertung von Fahrnis drängt sich auf,

Seite: 141

da auch hier alle pfändenden Gläubiger ein Interesse daran haben, sich an der Steigerung beteiligen ZU können.

Der Gläubiger, der die ihm gebührende Steigerungsanzeige nicht erhalten hat, und von dem nicht festgestellt, dass er auf andere Weise rechtzeitig und zuverlässig über die bevorstehende Steigerung unterrichtet wurde, ist berechtigt, binnen 10 Tagen, nachdem er von der durchgeführten Steigerung Kenntnis erhalten hat, auf dem Beschwerdewege die Aufhebung des Zuschlags zu verlangen (vgl. BGE 39 I 465 ff. = Sep. Ausg. 16 S. 167 ff. und die gemäss BGE 54 III 297 auch auf die Fahrnissteigerung anwendbare Vorschrift des Art. 136bis SchKG), sofern wenigstens seit der Verwertung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist (BGE 73 III 26). Dieses Recht steht dem nicht benachrichtigten Gläubiger grundsätzlich auch dann zu, wenn der Ersteigerer den versteigerten Gegenstand inzwischen an einen Dritten veräussert hat. In derartigen Fällen genügt die Aufhebung des Zuschlages jedoch nicht, um einer neuen Steigerung den Weg zu bereiten. Eine solche kann hier vielmehr nur angeordnet werden, wenn es dem Gläubiger ausserdem gelingt, im Widerspruchsverfahren, das nach der Aufhebung des Zuschlags einzuleiten ist, die Eigentumsansprache des Dritten zu beseitigen. Er muss also dartun können, dass der Kaufs ertrag zwischen dem Ersteigerer und dem Dritten aus irgendeinem Grunde ungültig ist, oder dass der nach Art. 714 Abs. 1 ZGB erforderliche Besitzesübergang nicht stattgefunden hat, oder dass der Dritte wusste oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass der Zuschlag an den Ersteigerer anfechtbar und dieser daher nicht verfügungsberechtigt war. Zeigen die eigenen Ausführungen des Gläubigers, dass er die Ansprache des Dritten nicht mit stichhaltigen Gründen zu bestreiten vermag, so ist die Aufhebung des Zuschlages als zwecklos abzulehnen.

Im vorliegenden Falle hat der Rekurrent (der gemäss Art. 79 Abs. 1 OG zu neuen Vorbringen über die ihm erst durch den Entscheid der Vorinstanz bekannt gewordene

Seite: 142

Weiterveräussierung an Frey berechtigt war), in seinem Rekurse nicht geltend gemacht, dass ihm Einwendungen gegen den Eigentumserwerb des Dritten (Frey) zu Gebote stehen, obwohl der angefochtene Entscheid ihn darauf hingewiesen hatte, dass der Weiterverkauf der von ihm verlangten Steigerung entgegenstehe. Daraus darf geschlossen werden, dass er gegen jenen Erwerb nichts Stichhaltiges einzuwenden weiss. Das Beschwerdebegehren ist deshalb abzulehnen, ohne dass noch abzuklären wäre, ob der Rekurrent wirklich pfändender Gläubiger sei, und ob er sich rechtzeitig beschwert habe.

Dem Rekurrenten bleibt nur noch der Weg der Schadenersatzklage offen (Art. 5 SchKG).

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer

Der Rekurs wird abgewiesen